

Empfehlung des Kammervorstandes zum Umgang mit Ausfallhonoraren und Urlaubszeiten

Anfragen bei der Unabhängigen Patientenberatung Bremen und bei der Psychotherapeutenkammer Bremen haben gezeigt, dass es bezüglich des Umgangs mit Ausfallhonoraren und Urlaubszeiten des Psychotherapeuten Unsicherheit auf Seiten der Patienten und unterschiedliche Umgangsweisen auf Seiten der Behandler gibt. Der Kammervorstand hat sich intensiv mit den damit zusammenhängenden ethischen und juristischen Fragestellungen befasst.

Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller psychotherapeutischen interaktiven Prozesse, die im Denken, Fühlen und Handeln des Psychotherapeuten zur Herstellung und zum Erhalt eines psychotherapeutischen Prozesses fortlaufend reflektiert werden, stellt Psychotherapie hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Psychotherapeuten. Unverzichtbar hierfür ist ein definierter äußerer Rahmen. So reserviert der Psychotherapeut für den gesamten Therapiezeitraum die erforderlichen Behandlungsstunden. Da er eine Bestellpraxis führt und psychotherapeutische Behandlungen über einen längeren Zeitraum an reservierten Terminen durchgeführt werden, kann er lediglich in sehr begrenzter Weise bei Absage oder Ausfall eines Behandlungstermins kurzfristig neue Patienten annehmen. Dabei scheitert eine kurzfristige Vergabe von Terminen unabhängig von inhaltlichen Gründen in aller Regel schon an organisatorischen Problemen. Entsprechend § 615 BGB kann für einen solchen abgesagten oder ausgefallenen, zuvor fest vereinbarten Behandlungstermin, wenn der Patient die Dienstleistung nicht in Anspruch nimmt, die vereinbarte Vergütung als Honorar genommen werden. Nur wenn der Psychotherapeut tatsächlich ein Honorar anderweitig erzielt oder dies böswillig unterlässt, ist der Anspruch auf Ausfallhonorar zweifelhaft. Nach unseren Erfahrungen ist dies aber regelmäßig nicht der Fall.

Der Kammervorstand empfiehlt, mit dem Patienten zu Beginn der Behandlung zu vereinbaren, dass ein Ausfallhonorar dann erhoben werden kann, wenn dieser innerhalb einer Frist von 48 Stunden oder zwei Werktagen einen vereinbarten Sitzungstermin absagt. Dies gilt in gleicher Weise für Urlaubszeiten. Zwar sollten im Interesse der Kontinuität einer psychotherapeutischen Behandlung längere Unterbrechungen vermieden und dies dem Patienten fachlich verdeutlicht werden, allerdings halten wir die Bindung des Patienten an Urlaubszeiten des Behandlers für nicht zulässig.

Weiterhin empfehlen wir, diese Absprachen im Rahmen eines schriftlichen Behandlungsvertrages niederzulegen. Muster für solche Verträge können in der Geschäftsstelle angefordert werden.